

Satzung

des Fleckens Delligsen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S. 41), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten -im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten- im eigenen Wirkungskreis des Fleckens Delligsen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen -im nachfolgenden Kosten- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt (Mindest- und Höchstsätze), so ist für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die Verwaltungstätigkeit maßgebend. Als erforderlicher Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie

bei Verwaltungstätigkeiten die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme; im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen, Fachhochschulen, Universitäten oder vergleichbaren Einrichtungen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergl. aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Renten- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) eine Landesbehörde oder in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung, in der jeweils geltenden Fassung, Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten für die Beförderung oder die Verwahrung von Gegenständen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. die Kosten durch eine dem Flecken Delligsen gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Flecken Delligsen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Nieders. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Fleckens Delligsen vom 21.07.2005 mit dem dazugehörenden Kostentarif außer Kraft.

Delligsen, den 22. Juni 2017



Flecken Delligsen


Knackstedt
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
Nr. 8/2017 für den Landkreis
Holzminden u. a. am
12. Juli 2017

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§2) des Fleckens Delligsen**

Tarif-Nr.	Gebühr	Euro
1.	Abschriften und Vervielfältigungen Erläuterung: unter einer Abschrift im Sinne dieser Satzung ist eine mit dem Original identische Zweitausfertigung inkl. Unterschrift zu verstehen, die als Abschrift gekennzeichnet ist.	
1.1	Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A 4/DIN A 5 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen gewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	2,50 5,00
1.2	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten schwarz/weiß	
1.2.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,25 0,50
1.2.2	auf farbigem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,35 0,70
1.2.3	auf weißem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40 0,80
1.2.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,45 0,90
1.2.5	kostenfrei sind Vervielfältigungen für Einrichtungen des Fleckens Delligsen und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden	
1.3	Andere Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten Vervielfältigungen farbig	
1.3.1	auf weißem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40 0,80

1.3.2	auf farbigem Kopierpapier bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,45 0,90
1.3.3	auf weißem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50 1,00
1.3.4	auf farbigem Karton bis zum Format DIN A 4 je Seite. bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50 1,00
1.3.5	kostenfrei sind Vervielfältigungen für Einrichtungen des Fleckens Delligsen und Vervielfältigungen, die im Rahmen von Sprechtagen im Rathaus benötigt werden	
1.4	Telefax	
1.4.1	innerhalb Deutschlands 1 bis 5 Seiten mehr als 5 Seiten	1,00 2,00
1.4.2	ins Ausland 1 bis 5 Seiten mehr als 5 Seiten	2,00 4,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, je Seite	2,50
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen (inkl. Vervielfältigung)	5,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundauskunft	25,00
3.2.2	zusätzlich je Seite	2,50

3.3	Bank-/Einwohnermeldeamtsanfragen	12,50
4	Abgabe von Druckstücken Ortssatzungen, Pläne, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen	
4.1	Grundgebühr	5,00
4.2	zusätzlich je Seite	0,30
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	je angefangene Seite	7,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	25,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühwaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	17,00
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen für jede angefangene halbe Stunde	17,00
9	Durchführung von Trauungen auf Wunsch des Brautpaares in der Ortschaft Grünenplan, Raum Tourismuszentrum Abgeltung des Mehraufwandes	30,00
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Löschungsbewilligungen, sonstige Rangänderungsbewilligungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte jeglicher Art	25,00
11	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	25,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00

15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Angebot	20,00 bis 60,00
16	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
17	Abgabe von Plänen	
17.1	Abgabe von Bauleitplänen (die Abgabe von Erläuterungsberichten/Begründungen hierzu werden nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 berechnet)	
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	17,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend	17,00
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	17,00
	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	5,00
20.2	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50
20.3	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	
	Benutzung des Archivs nach Arbeitsaufwand je Stunde	35,00
20.4	Anmerkung zu 20.1 bis 20.4. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und	

